



Schwarzwald-Baar-Kreis

Umweltbericht

**zur 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes 2025
im Bereich „Falkenmoos“,
Gemarkung Buchenberg**

FASSUNG ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Stand: 26.06.2026/08.07.2026

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiostadtlandschaften.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.	3
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	3
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang	3
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	5
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands der Ausweisungsfläche	8
2.2	Wirkfaktoren der Planung	8
2.3	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.4	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	11
3	Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG	11
4	Hochwasserrisikomanagement / Starkregen	11
5	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	12
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf Ebene des Bebauungsplans	12
5.2	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	13
5.3	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	13
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
7	Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	13
8	Zusätzliche Angaben	13
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	13
8.1.1	Methodik des Umweltberichts	13
8.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen	14
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	14
8.4	Referenzliste der Quellen	15

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Durch die Änderung des FNP sollen die Voraussetzung einer Bebauungsplanaufstellung geschaffen werden, durch den die bestehende Wohnbau- und Gewerbenutzung auf der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche standortgerecht strukturiert bzw. festgesetzt werden und mögliche Entwicklung gesteuert werden. Die aktuell ausgewiesene Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und Straße entspricht dem Außenbereichscharakter und nur grob der tatsächlichen und genehmigten Nutzung / Bebauung. Eine ausdifferenzierte kleinteilige Ausweisung als anteilige landwirtschaftliche Fläche, Straße, Mischbaufläche und geplante Mischbaufläche hingegen entspricht der tatsächlichen Nutzung und steuert die städtebauliche Ordnung. Die Ausweisung einer geplanten Mischbaufläche soll auch die Standortsicherung einer bestehenden gewerblichen Nutzung unterstützen.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne die Änderung, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Flächenausweisungen sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald liegt der FNP 2025 vom 04.06.2008 vor. Dieser bildet die Grundlage für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Die Ziele und Inhalte legen § 5 Abs. 1 und 2 BauGB fest. Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer sozialgerechten Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen sichern und entwickeln soll.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Gemeinde beabsichtigt diese eine punktuelle Änderung im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung durchzuführen.

Mit der Planänderung soll den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben durch die Erfassung und Steuerung dieser städtebaulichen Situation im Außenbereich entsprochen werden.

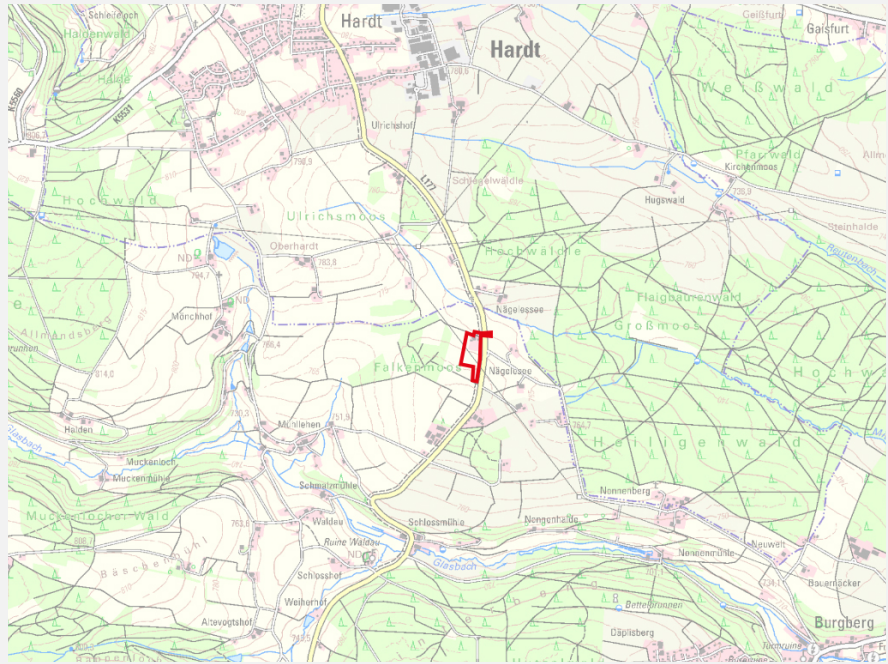
1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang

Angaben zum Standort

Die Fläche der 10. Änderung befindet sich am nördlichen Rand des Siedlungsbereich von Königsfeld auf Gemarkung Buchenberg und ist derzeit landwirtschaftlich als auch durch gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung belegt.

Die auszuweisenden Mischbauflächen im Bestand sichern kleinräumig die bestehenden durch Einzelbaugenehmigungen entstandenen Gebäude. Die Fläche wird auf allen Seiten mit Ausnahme der Ostseite durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, nach Osten hin grenzt die Fläche an die Landesstraße L 177.

Es erfolgt die Einbindung der geplanten Mischbaufläche in die bestehende städtebauliche Situation. Es handelt sich bei der geplanten Ausweisung um eine Nachverdichtung und um eine Sicherung bestehender Nutzungen.

Übersichts- Lageplan	
Art des Vorhabens	teilhafte Änderung der Flächenausweisung von landwirtschaftlicher Fläche zu bestehender und geplanter Mischbaufläche
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: - ca. 1,4 ha landwirtschaftliche Fläche - ca. 0,8 ha Mischbaufläche (Sicherung bestehender Nutzungen) - ca. 0,2 ha geplante Mischbaufläche
mögliche GRZ im B-Plan	0,6
Naturraum und PNV	Königsfeld wird der Haupteinheit „Schwarzwald“ sowie der Untereinheit Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“ zugeordnet. Die potentielle natürliche Vegetation wäre Typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und Waldschwingel-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel; örtlich Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern und Beerstrauch-Tannenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG NATURA 2000	Im Geltungsbereich befindet sich ein denkmalgeschützter Einzelbaum - Naturdenkmal - die Nägelesee-Linde (Objektnummer: END 83260310024) auf dem Flurstück 391/1.
sonstige Schutzgebiete	Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets Nr. 6) (Gesamtgemeinde)

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die geplante Entwicklung durch die 10. Änderung findet primär zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung der bestehenden Bebauung und damit bereits versiegelter Außenbereichsflächen statt. Die bereits versiegelten Flächen befinden sich im Norden und Süden des Änderungsbereichs. Die deutlich kleinere geplante Mischbaufläche dient der Standortsicherung einer vorhandenen Nutzungseinheit.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes
Tiere/ Pflanzen/ Biolog. Vielfalt	§§ 1, 44 BNatSchG § 1a BauGB	- Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt - Erhalt und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit - Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Boden/ Fläche	§ 1a BauGB §§ 1 und 17 BBodSchG	- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Verringerung der Neuflächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung und Innenentwicklung - Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß - Sanierung von Altlastenstandorten, Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	§§ 1, 5, 6, 27, 47 WHG § 1 BNatSchG	- Wiederherstellung und Erhalt der Grundwasserneubildung - nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zur Sicherung als Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Sicherung ausreichender Retentionsräume für den Hochwasserschutz
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7e, f BauGB, §§ 1, 44-47 BlmSchG	- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie - Schutz aller Schutzgüter und des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Verbesserung der Luftqualität und Planungen zur Luftreinhaltung
Landschaft	§ 1 BNatSchG	- Erhalt und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Mensch/ Gesundheit	§ 1 BlmSchG §§ 1 (6) Nr. 1, 1a BauGB TA Lärm DIN 18005	- Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen - Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kultur- /Sachgüter	§§ 6,8 DSchG § 1 (6) Nr. 5 BauGB	- Erhaltungspflicht, allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern - Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart

1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (Verbindlich seit dem 18. Oktober 2002) für die Fläche „Falkenmoos“ als „Vorrangflur“ für schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Landwirtschaft Plansatz 3.2.2 (G)) dargestellt. Die Schutzbedürftigen Bereiche sollen nach dem Regionalplan „nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden“. Der Grundsatz ist abwägungsfähig. Die L 177 ist als Straße ausgewiesen und die Hochspannungsleitung der Netze BW ist ebenfalls dargestellt.

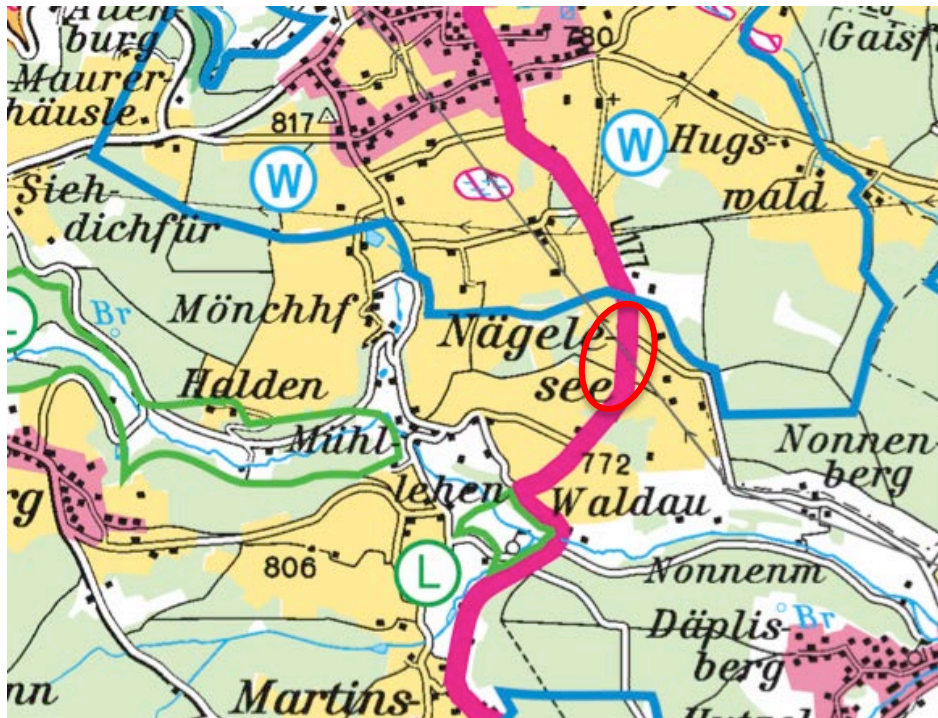


Abbildung 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (Geltungsbereich rot markiert)

Zu „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ heißt es unter 3.2.2 (G) :

Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.

...

Um den Versiegelungsgrad der Landschaft nicht weiter zu erhöhen, soll beim Neubau landwirtschaftlicher Wege grundsätzlich der wassergebundenen Decke der Vorzug gegeben werden. Das landwirtschaftliche Wegenetz soll nur auf Hofzufahrten und Hauptwirtschaftswegen sowie in extremen klimatischen und topographischen Lagen mit Hartbelägen versehen werden.

In der Begründung heißt es hierzu:

Rund 40 % der Regionsfläche sind landwirtschaftlich genutzt. Gemäß der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung bestehen besonders gute Produktionsbedingungen auf der Baar, im Albvorland und im Oberen Gäu. Gerade in diesen Räumen ist aber auch der Siedlungsdruck besonders stark. Um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu

gefährden, soll hier die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Besonders wichtig für einen funktionsfähigen Naturhaushalt ist ein möglichst dichtes Biotopverbundnetz. Gerade in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilen der Region fehlt es an naturnahen Ausgleichsflächen, während in den höheren Lagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb immer mehr Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen und auch deshalb der Aufforstungsdruck steigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung soll vor allem aus Gründen des Bodenschutzes mit möglichst geringen Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgen. Deshalb sollten natur-nahe Bewirtschaftungsformen (z.B. Viehhaltung nur auf eigener Futtergrundlage), mit deren Hilfe sich der Düngemittel- und Schadstoffeintrag in den Boden minimieren läßt, gefördert werden. Die Landwirtschaft ist hierbei allerdings angesichts der in der Region z. T. ungünstigen Ertragsbedingungen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung der Landbewirtschaftung können Flurneuordnungsverfahren leisten. Eine weitere Erschließung der Flur durch Wirtschaftswege erscheint allerdings angesichts der bereits vorhandenen Wegenetzdichte nur noch in begrenztem Umfang erforderlich. Um die Versiegelung in Grenzen zu halten, sollen über die wassergebundene Decke hinausgehende Wegebefestigungen (z. B. Asphalt, HGT) nur bei Hofzufahrten, Hauptwirtschaftswegen sowie in klimatisch und topographisch extremen Lagen durchgeführt werden.

Der Grundsatz ist abwägendsfähig.

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald (wirksam seit 27.01.2012) wird die Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die oberirdische Hochspannungsleitung der Netze BW welche in Nordwest-Südost-Richtung durch das Änderungsgebiet verläuft wird im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt FNP 2025 Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald (Ausweisungsfläche rot markiert, südlich gelegene Ausweisung von Wohnbaufläche zu Mischbaufläche korrigiert)

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen. Gemäß der Änderung des Flächennutzungsplans ist für den Geltungsbereich der Ausweisungsfläche Planrecht für bestehende Mischbauflächen zu sichern und zu ordnen und für geplante Mischbauflächen neu zu schaffen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands der Ausweisungsfläche

	Bedeutung des Schutzguts		
Schutzgut	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen		x	
Boden/Fläche			x
Wasser			x
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter			x

2.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren darzustellen.

	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
Schutzgut	ja	nein	
Tiere		x	Aufgrund des Habitatpotenzials können möglicherweise Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen, auf Grund der Kulissenwirkung bestehender Bebauung und der Hochspannungsfreileitung ist dies aber eher unwahrscheinlich. Da Gehölzstrukturen innerhalb der Bestandsflächen bestehen sind Fledermausvorkommen auf Ebene des Bebauungsplans bzw. bei Eingriffen zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung bzw. Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplans in die Ergebnisse der Umweltprüfung zu integrieren.

			Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch CEF-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplans näher festzusetzen sind, vermieden werden.
Pflanzen	x		Es handelt sich bei den voraussichtlich neu versiegelten Flächen um agrarisch genutztes Grünland in Form von Fettwiesen (mittlere Wertstufe nach ÖK-VO), Gehölzbestände werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt und können sofern vorhanden auf Ebene des Bebauungsplans integriert werden.
Boden/Fläche	x		Die natürliche Bodenfunktion gemäß Bodenschätzungsdaten nach ALK/ALB ist mit einer Gesamtbewertung von 1,50 von geringer Qualität. Nach Flurbilanz 2022 handelt es sich bei den neu überbauten Flächen um Vorbehaltsflur II. Auf Ebene des Bebauungsplans sind hier genauere Untersuchungen zu machen. Bei einer Bebauung der geplanten Mischbaufläche geht die Bodenfunktion dauerhaft verloren. Die Mischbauflächen sind bereits bebaut und entsprechend bereits dauerhaft verloren.
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann nicht mehr auf allen Flächen versickern. Es findet eine zusätzliche Versiegelung von Flächen statt.
Klima/Luft		x	Eine siedlungsrelevante klimatische Bedeutung kann für die Fläche ausgeschlossen werden. Auf Ebene des Bebauungsplans sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation möglich.
Landschaft		x	Geringe zusätzliche geplante Bebauung, die nach Norden und Süden bereits durch bestehende Bebauung eingebunden ist und nach Osten und Westen durch Waldflächen in der Umgebung in ihrer Einsehbarkeit begrenzt wird. Weiterhin ist das Landschaftsbild durch die vorhandene Hochspannungsleitung im Änderungsgebiet bereits stark beeinträchtigt. Auf Ebene des Bebauungsplans sind weitere Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild möglich.
Biologische Vielfalt		x	Es handelt sich um eine ausgeräumte Ackerfläche. Eine weitere lokale Reduktion der biologischen Vielfalt ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.

Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Es ist von Lärmimmissionen im Bereich der Planfläche durch die L 177 zu rechnen, wobei die geplante Mischbaufläche durch ihre Entfernung und geplante Gebietscharakteristik voraussichtlich nicht negativ beeinflusst wird.
Kultur-/Sachgüter		x	Geschützte Kultur- oder Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Eine Gefährdung ist nicht zu erwarten, um dies sicherzustellen sind aber entsprechende Hinweise zur Beachtung der § 20 und 27 DSchG aufzunehmen.
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie auf den Dächern des geplanten Gebäudes ist durch eine entsprechende Orientierung der Dächer unproblematisch möglich
Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Es sind keine zusätzlichen Verkehre auf Grund der Größe der Fläche und der geplanten Nutzung zu erwarten. Anderweitige Belastungen für die Luftqualität sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		x	Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Es ist im Rahmen der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden/Fläche zu rechnen, die aber auf Ebene des Bebauungsplans mit CEF-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemindert und verhindert werden können.

2.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Änderung nicht realisiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisungsflächen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich ausgewiesen bleiben, was damit nicht der tatsächlichen Situation entspräche. Die FNP-Änderung bereitet eine Bebauungsplanaufstellung vor, die zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erforderlich ist. Hierfür besteht bereits ein Planerfordernis, da zum einen Missstände durch bereits eingetretene bauplanungsrechtliche Dispositionen bestehen und weitere Fehlentwicklungen mit dem Bebauungsplan verhindert werden sollen.

2.4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von CEF-, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, sollten solche auf Ebene des B-Plans bekannt werden, ist der Ausgleich durch CEF-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren bestätigt ein geringes Konfliktpotenzial.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist den Belangen des Artenschutzes entsprechend Rechnung getragen; dies ersetzt jedoch nicht die vertiefenden Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Eingriffsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt im Bestand.

4 Hochwasserrisikomanagement / Starkregen

Die geplante Änderung befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}-Überflutungsflächen. Durch Starkregen-Ereignisse sind bei extremen Ereignissen Überflutungen mit einer Tiefe bis zu 0,1 m flächendeckend zu erwarten und in Rinnen in Nord-Süd-Richtung sind Überflutungstiefen von 0,1 bis 0,5 m über die Starkregengefahrenkarte prognostiziert.

Durch die Karten des Starkregenrisikomanagement der Gemeinde Königsfeld können die erwartbaren Gefahren und Abflussbahnen bei Starkregenereignissen im Änderungsbereich eingesehen werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Starkregenrisikokarte der Gemeinde Königsfeld (extremes Ereignis)

Der Planbereich hat eine leichte Neigung nach Nordosten. Es findet zwar durchaus Neuversiegelung statt, aber auf Grund des geringen zu erwartenden Umfangs ist nicht mit signifikanten negativen Auswirkungen zu rechnen. Für benachbarte Grundstücke und Anlieger ist nicht mit verstärkten Gefahren durch Starkregen auszugehen, da die Ausweisungsfläche von weiteren nicht landwirtschaftlichen Flächen weg geneigt ist und auf Ebene des Bebauungsplans weitere Maßnahmen zur Versickerung festgesetzt werden können. Die Bestandbebauung wurde im Rahmen der Starkregenereigniskarten bereits berücksichtigt.

5 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf Ebene des Bebauungsplans

Schutzgut	Maßnahme
<u>Boden/Fläche:</u>	- Bodenbelastungen sind zu melden.
<u>Wasser:</u>	- Versickerung auf dem Grundstück soweit möglich
<u>Klima/ Luft:</u>	- Thermische Belastung durch Ein- und Durchgrünung des Gebiets reduzieren.
<u>Tier/Pflanzen /Biologische Vielfalt:</u>	- Anlage von Grünflächen - weitere Maßnahmen sind der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplans entnehmbar und in diesem festzusetzen
<u>Landschaftsbild/ Erholung:</u>	- Gebietseingrünung - Höhenbegrenzungen
<u>Kultur-/ Sachgüter:</u>	- Erhaltungsverpflichtung archäologischer Funde

5.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Die agrarstrukturellen Belange werden im Bebauungsplan näher untersucht, auf Grund der größtenteils bereits bestehenden Bebauung und der Bodenqualität nach Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II ist jedoch nicht mit unüberwindbaren Hindernissen in Bezug auf diese Belange zu rechnen. Eine Nutzung nach der bisherigen Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche hätte keine Änderung an der bestehenden Nutzung der Gebäude mit Einzelbaugenehmigung, die bereits heute für Wohnen und Gewerbe genutzt werden zur Folge. Es würde jedoch die städtebauliche Ordnung und der Standort der vorhandenen Nutzung nicht gesichert.

5.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Eine Überwachung im FNP prognostizierter Umweltauswirkungen und Entwicklungsziele zur Vermeidung und Minderung kann erst mit Umsetzung der geplanten Vorhaben eintreten und ist daher auf folgenden Planungsebenen zu definieren.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich um ein Planerfordernis, ausgelöst durch absehbare städtebauliche Fehlentwicklungen innerhalb einer überwiegenden Bestandsstruktur.

Für die Gemeinde Königsfeld gibt es daher keine weiteren, besser oder ähnlich gut geeigneten Flächen, die dem ordnenden Planungsziel durch Darstellung von Mischbauflächen entsprechen könnte, da diese den vorhandenen Standort nicht sichern würden bzw. die bestehende Bebauung an diesem Standort nicht städtebaulich geordnet und gesichert werden würde.

Die nun vorgeschlagene Änderungsfläche in Buchenberg ist außerdem im Vergleich zu anderen Optionen für die untergeordnete, ergänzende geplante Mischbaufläche als mit geringem Konfliktpotential zu bewerten. Auf folgender Planungsebene werden detailliertere Angaben zur Standortwahl und andere Planungsoptionen gegeben.

7 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben besitzen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Potenziell möglich sind Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. bei Bränden oder bei der Errichtung von Gebäuden.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

8.1.1 Methodik des Umweltberichts

Grundlage für den Umweltbericht bildet Anlage 1 zu den § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-

Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Wasser, Klima/Luft und Landschaft in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet. Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung analog zum Heft „Bodenschutz 24“ (LUBW, 2012). Die Schutzgüter Fläche, Mensch/Gesundheit, Kultur-/Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal-argumentativ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung					
Schutzgut Boden		Schutzgüter Arten/ Biotop, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild			
Wertstufe	Bewertung	Wertstufe	Bewertung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
4	sehr hoch	5	sehr hoch	besonders	erheblich
3	hoch	4	hoch		
2	mittel	3	mittel		
1	gering	2	gering	gering	unerheblich
0	sehr gering	1	sehr gering		

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

8.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen aufgetreten.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald umfasst die Änderung der Fläche „Falkenmoos“ zur Darstellung bestehender und geplanter Mischbauflächen. Mit der Änderung erfolgt die Anpassung der als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Fläche an die reale Nutzung und eine Standortsicherung/-ergänzung dieser durch die Ausweisung geplanter Mischbauflächen.

Der Umweltbericht ermittelt die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und kommt zum Ergebnis, dass der Standort vertretbar erscheint und aus naturschutzfachlicher Sicht das Konfliktpotenzial als gering einzustufen ist.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten. Im Rahmen des Umweltberichts des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufzuzeigen und im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen oder Bestimmungen verbindlich zu regeln.

Unter späterer Beachtung von erforderlichenfalls festzulegenden CEF-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

8.4 Referenzliste der Quellen

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG (2003): Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

WICK+PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (2008): Flächennutzungsplan 2025 Gemeinde Königsfeld

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

aufgestellt:

Stuttgart, den 25.09.2025

letztmalig geändert: 26.06.2026/08.07.2026

Studio Stadtlandschaften GmbH